

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1996/3/26 96/19/0641

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 26.03.1996

### Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §71 Abs1 Z1 impl;

VwGG §46 Abs1;

#### **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/19/0642

#### Rechtssatz

Es liegt kein Wiedereinsetzungsgrund iSd§ 46 Abs 1 VwGG vor, wenn ein Bf nach Erhebung der Berufung einen Wohnsitzwechsel vorgenommen und diesen, obwohl er mit einer Entscheidung der bel Beh rechnen mußte, weder seinem Rechtsvertreter bekanntgegeben (Hinweis B 9.11.1995, 95/19/1206, 1210) noch etwa einen Nachsendeauftrag an das zuständige Postamt gestellt hat weil in einem solchen Fall nicht von einem minderen Grad des Versehens gesprochen werden kann.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1996:1996190641.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{picture}(2000) \put(0,0){\line(1,0){100}} \put(0,0){\l$